

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 05.05.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Abschiebungen vom Hamburger Flughafen – Abschiebungsbeobachtungsbericht (Stand Januar 2022), Probleme, Perspektiven**

**Einleitung für die Fragen:**

*Das Verfahren der Abschiebung von Drittstaatenangehörigen, wie sie regelmäßig auch vom Hamburger Flughafen aus erfolgt, muss gemäß Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) durch die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten wirksam überwacht werden. Das Flughafenforum Hamburg veröffentlichte kürzlich seinen Jahresbericht 2021/2022.*

*In Hamburg wurden in dieser Zeit von 515 dem Abschiebungsbeobachter angekündigten Einzelmaßnahmen 197 Zuführungen bei der Bundespolizei vorgenommen und davon 164 Maßnahmen letztendlich vollzogen. 33 Einzelmaßnahmen wurden aus unterschiedlichen Gründen abgebrochen. Weiterhin fanden vier Sammelchartermaßnahmen und eine sogenannte Kleinchartermaßnahme statt. Beobachtet und entsprechend in den Jahresbericht miteinfließen konnten 122 Einzelmaßnahmen und drei der Sammelabschiebungen (vergleiche Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg, Beobachtungszeitraum 20.01.2021 bis 28.01.2022, Seite 6). Bei diesen Beobachtungen fielen zahlreiche Vorfälle auf, in denen zumindest die Möglichkeit besteht, dass in Grundrechte der Betroffenen in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen wurde (Seiten 8 bis 19).*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Von den beobachteten Abschiebungen wurden im aktuellen Jahresbericht des Flughafenforums 33,6 Prozent als „diskussionswürdig“ eingestuft. Auch wenn dies nicht in erster Linie Mitarbeitende der Freien und Hansestadt Hamburg betreffen mag, geben solche Schilderungen immer auch Anlass für präventive Maßnahmen. Sind als Reaktion auf diesen Bericht zum Beispiel Weisungen oder Schulungen von an der Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen beteiligten Mitarbeitenden der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt oder vorgesehen?*

*Falls ja, welche?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Berichte des Abschiebungsmonitorings werden durch die zuständige Behörde unabhängig von der Betroffenheit eigener Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ausgewertet, Hinweise auf mögliche vermeidbare Konfliktpunkte oder Verfahrensoptimierungen zu erhalten. Soweit sich solche Hinweise ergeben, fließen diese in die zukünftige Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen ein. Aus dem aktuellen Bericht haben

sich keine Hinweise ergeben, die einen Schulungsbedarf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg erkennen ließen.

**Frage 2:** *Weshalb beginnt der Beobachtungsgegenstand durch den Abschiebungsbeobachter erst mit der Zuführung der betroffenen Person durch die Landesbehörde und endet mit der Verbringung in das Flugzeug durch die Bundespolizei?*

**Antwort zu Frage 2:**

Der Beobachtungsgegenstand sowie der Beginn des Beobachtungszeitraumes entsprechen den Vereinbarungen über die Regeln der Zusammenarbeit im Rahmen des „Flughafenforum Hamburg“. Zweck und Auftrag ist, dass sich das Flughafenforum mit den Themen befasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg stehen.

**Frage 3:** *Gibt es Pläne, eine Beobachtung auch beim Boarding und während des Fluges bis hin zur Übergabe an die Behörden des Ziellandes einzuführen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 3:**

Nein. Die Zuständigkeit der zuführenden Ausländerbehörde endet mit der Übergabe der ausreisepflichtigen Person an die Bundespolizei, in deren Verantwortlichkeit das Boarding und gegebenenfalls die Begleitung sowie Übergabe an die Behörden des Ziellandes fällt.

**Frage 4:** *In der Sitzung des Innenausschusses am 31.03.2022 haben die Senatsvertreter:innen es abgelehnt, eine umfassendere neutrale Beobachtung, insbesondere während der Abholung der abzuschließenden Personen aus ihrer Wohnung oder Unterkunft, zu etablieren. Die Begründung, dass dies im Interesse aller Beteiligten sei, erscheint wenig stichhaltig. Warum arbeiten die zuständigen Behörden derart intransparent und wollen dies nicht ändern?*

**Antwort zu Frage 4:**

Anders als die Situation in einer Rückführungseinrichtung oder am Flughafen ist die Situation bei der Abholung in den Wohnungen oder Unterkünften oft von Unübersichtlichkeit, damit verbundenen Bedarfen von Maßnahmen für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte wie der abzuholenden Personen, schnellem Agieren und regelmäßig einer fehlenden Möglichkeit zu einem Führen von Gesprächen vor Ort oder von Erläuterungen gegenüber Dritten geprägt. Die Abläufe dort sind durch das Verhalten von Betroffenen, aber auch unbeteiligten Dritten, zum Beispiel anderen Unterkunftsbewohnenden, wiederholt sehr dynamisch und erfordern das reibungslose Zusammenwirken eines eingespielten Einsatzteams. Das Mitführen eines Abschiebungsbeobachters würde in diesen Situationen sowohl aus Gründen der Sicherheit wie auch der Effektivität des Einsatzes erhebliche Probleme bereiten. Darüber hinaus ist in praktischer Hinsicht darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber eine strafbewehrte Geheimhaltungspflicht bezüglich von Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung normiert hat.

**Frage 5:** *Wie stehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden zur Einführung einer parlamentarischen Beobachtung von Abschiebungen?*

**Frage 6:** *Wie wird aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden ein „wirksames System für die Überwachung von Rückführungen“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 6 der RL 2008/115/EG sichergestellt? Worauf basiert die Annahme des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden, dass mit der Beobachtung eines kleinen Ausschnittes der Abschiebung die Vorgaben der EU-Richtlinie erfüllt sind?*

**Antwort zu Fragen 5 und 6:**

Rechtlich basiert die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsverfahren auf Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). Danach sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein „wirksames System zur Überwachung von Rückführungen“ zu schaffen. Zentrales Ziel des Projektes ist es, ausweislich des Jahresberichts des Flughafenforums Hamburg zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg, Transparenz in die von der allgemeinen Öffentlichkeit abgeschirmten Verfahren zu bringen, problematische Umstände, mögliche Versäumnisse und Fehler zu identifizieren, zu diskutieren und Anregungen zur Verbesserung zu geben. Dabei liegt der Fokus auf der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes während des Abschiebungsvollzugs. Leitmotive der Arbeit sind der Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der von Abschiebung betroffenen Menschen. Der Abschiebungsbeobachter ist dabei als neutraler Beobachter Zeuge bei den Verfahren und steht allen Beteiligten als Ansprechperson zur Verfügung. Die beschriebene neutrale Perspektive hat sich im Beobachtungsprozess bewährt. Eine parlamentarische Beobachtung wurde daher nicht erwogen.

**Frage 7:** *Zurzeit werden Abholungen zur Abschiebung aus der Abschiebehaf in Niendorf beobachtet. Laut Aussagen der Senatsvertreter:innen in der Sitzung des Innenausschusses vom 31.03.2022 sei dies für Glückstadt derzeit wegen der Hoheit Schleswig-Holsteins über diese Einrichtung nicht gewährleistet. Warum wurde dies nicht von vornherein im Zusammenhang mit der Planung und Inbetriebnahme dieser länderübergreifenden Einrichtung vereinbart?*

**Frage 8:** *Wann genau haben Gespräche mit Schleswig-Holstein zum Thema „Abschiebebeobachtung“ stattgefunden, für wann sind die nächsten Gespräche geplant? Gibt es inzwischen Ergebnisse der Gespräche? Wenn ja, welche genau? Wenn nein, warum nicht und wann ist mit einer Übereinkunft zum Stattfinden einer Abschiebebeobachtung zu rechnen?*

**Antwort zu Fragen 7 und 8:**

Die zuständige Behörde hat die Bereitschaft erklärt, bei einer Schließung der Rückführungseinrichtung am Flughafen Hamburg mit dem zuständigen Ressort in Schleswig-Holstein zu klären, ob eine Beobachtung der Abholung für in die Zuständigkeit Hamburgs fallende Abschiebungsfälle im Rahmen des Abschiebungsmonitorings ermöglicht werden kann. Dies dürfte allerdings auch davon abhängen, welche Maßnahmen in der Einrichtung selbst bereits vonseiten Schleswig-Holsteins geregelt wurden.

**Frage 9:** *Erhalten an Abschiebungen beteiligte Personen (Mitarbeitende der Ausländerbehörden, Landespolizei, Bundespolizei, Dolmetschende, medizinisches Personal, andere Beteiligte) Schulungen bezüglich des Umgangs mit psychisch kranken Betroffenen? Wenn ja, welche Schulungen? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die im Bereich der Rückführung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Umgang auch mit psychisch auffälligen Personen eingewiesen. Das ermöglicht einen angemessenen Erstumgang vor Ort in Situationen, in denen diese Auffälligkeit zuvor nicht bekannt war. Sollte die Rückführung von psychisch kranken Personen erfolgen und dies der Ausländerbehörde im Vorfeld bekannt sein, erfolgt die Rückführung regelhaft in ärztlicher Begleitung.

**Frage 10:** *Gibt es bei der Abschiebung psychisch erkrankter Betroffener besondere Maßnahmen, die getroffen werden, um den Schutz dieser besonders vulnerablen Menschen sicherzustellen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 10:**

Dies kommt auf den jeweiligen Einzelfall an. Falls erforderlich, wird eine ärztliche Inempfangnahme im jeweiligen Heimatland organisiert. Im Übrigen siehe Antwort zu 9.

**Frage 11:** *Dem Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg ist zu entnehmen, dass ein psychisch erkrankter Betroffener während seiner Abholung und der gesamten Maßnahme trotz ruhigen Verhaltens präventiv gefesselt wurde (Fall 3, Seite 10). Was ist hierfür die Rechtsgrundlage?*

**Antwort zu Frage 11:**

Hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen vor Übergabe an die Bundespolizei bestand in dem genannten Fall keine Zuständigkeit Hamburgs. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Person an die Bundespolizei wechselt die Zuständigkeit an eben diese. Die Bundesregierung und die Bundespolizei unterliegen ausschließlich dem Kontroll- und Fragerecht des Deutschen Bundestages. Zu Angelegenheiten der Bundespolizei erfolgt im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage eines Landesparlaments daher grundsätzlich keine Stellungnahme.

**Frage 12:** *Kam es bei Abschiebungen vom Flughafen Hamburg aus in der Vergangenheit zur zwangsweisen Gabe von Beruhigungsmitteln an Betroffene in psychischer Notsituation? Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies? Wer trifft die Entscheidung hierzu und wie wird dies dokumentiert?*

**Antwort zu Frage 12:**

Hierzu liegen dem Amt für Migration keine Daten vor. Beschäftigte der Ausländerbehörde verabreichen keine Beruhigungsmittel. Dies obliegt allein dem ärztlichen Personal.

**Frage 13:** *Berichte von Betroffenen, Abschiebungsbeobachter:innen und Behörden zeigen, dass bei Sammelabschiebungen „verhältnismäßig viel Gewalt passieren kann“ (Seite 11 des Jahresberichts). Welche Versuche werden unternommen, dies in Zukunft zu reduzieren (etwa durch neue Strategien, Schulungen des Personals oder einen höheren Personalschlüssel et cetera)?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 13:**

Die Abschiebung von Personen im Rahmen einer Sammelabschiebung kann unterschiedliche Gründe haben. Unter anderen kann der Grund darin liegen, dass Personen sich zuvor durch aktive Widerstandshandlungen einer Einzelabschiebemaßnahme widersetzt haben und ihre Abschiebung im Rahmen eines regulären Linienfluges damit nicht möglich ist. Es liegt damit in den vorhergehenden Umständen begründet, dass bei Sammelabschiebungen in einem größeren Umfang auch widerstandsgeneigte Personen betroffen sind, deren Abschiebung teilweise nur unter Anwendung von Zwangsmitteln erfolgen kann. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.

**Frage 14:** *Gibt es konkrete Pläne für einen Sichtschutz oder Ähnliches im Terminal Tango, um zu verhindern, dass alle anwesenden Betroffenen (inklusive Kindern) Zeug:innen von Konflikten oder gewaltvollen Szenen werden beziehungsweise Involvierte dem Blick aller anderen Anwesenden ausgesetzt sind?  
Wenn ja, welche? Bis wann sollen diese umgesetzt werden?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 14:**

Zu der Frage des Sichtschutzes im Terminal Tango gibt es Gespräche zwischen dem Amt für Migration und der Bundespolizei am Flughafen Hamburg. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.